Fachbeitrag zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)

zum Bebauungsplan "In den Hauern" in Weinstadt-Großheppach

> Stadt Weinstadt Rems-Murr-Kreis Baden-Württemberg

Fachbeitrag zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)

zum Bebauungsplan "In den Hauern" in Weinstadt-Großheppach

Stadt Weinstadt Rems-Murr-Kreis Baden-Württemberg

Auftraggeber: Stadt Weinstadt

Marktplatz 1 71384 Weinstadt

Auftragnehmer: **PE** Peter Endl (Dipl. Biol.)

Mörikestraße 11 70794 Filderstadt Tel.: 0711/7778493 Fax: 0711/7778457

mobil: 0172/7312202 peterendl@t-online.de

internet: www.peterendl.de

Projektleitung: Peter Endl Diplom Biologe

Bearbeitung: Peter Endl Diplom Biologe

Bearbeitungszeitraum: Januar – März 2023

Filderstadt, den 31.03.2023

Inhaltsverzeichnis Seite 1. Einleitung, Aufgabenstellung und rechtliche Situation 1 1.1 **Einleitung, Aufgabenstellung und Methodik** 2. Rechtliche Grundlagen, Ansätze der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) 2 2.1 **Rechtliche Grundlagen** 2 2.1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 2 2.1.2 FFH-Richtlinie (FFH-RL) 2.1.3 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) 6 2.2 7 **Methodisches Vorgehen** 2.2.1 Vorprüfung 2.2.2 Weitergehende Prüfschritte der saP 7 2.2.3 9 Ablauf Ausnahmeprüfung 3. Lage und Abgrenzung, Vorhabensbeschreibung, Arterfassung, 11 Datengrundlagen 3.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 11 3.2 11 **Arterfassung** 3.2.1 Vögel 11 3.2.1.1 Methodik 11 3.2.1.2 Bestand 11 3.2.2 Fledermäuse 13 3.2.2.1 Methodik 13 3.2.2.2 Bestand 13 3.2.3 Reptilien 13 3.2.3.1 Methodik 13 3.2.3.2 Bestand 14 3.2.4 Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer, Dunkler Wiesenknopf-14 Ameisenbläuling 3.2.4.1 Methodik 14

3.2.4.2	Bestand	14
3.2.5	Höhlen- und Quartierbäume (Holzbewohnende Käferarten, Quartiere	
	Fledermäuse)	15
3.2.5.1	Methodik	15
3.2.5.2	Bestand	15
3.3	Vorhabensbeschreibung	16
3.4	Datengrundlagen	16
3.5	Methodisches Vorgehen (Abschichtung des prüfungsrelevanten	
	Artenspektrums)	17
4.	Wirkung des Vorhabens	22
5.	Eingriffsprognose	25
6.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen	
	ökologischen Funktionalität	28
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	28
6.1.1	Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1)	28
6.1.1.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)	28
6.1.1.2	Maßnahme: Festlegung von Rodungszeiten	28
6.1.2	Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V 2)	28
6.1.2.1	Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)	28
6.1.2.2	Maßnahme: Schutz vorhabensbedingt nicht entfallender Gehölzbereiche	28
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen	
	Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5	
	BNatSchG)	29
6.2.1	Maßnahme 3 (CEF 1)	29
6.2.1.1	Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und	
	Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)	29
6.2.1.2	Maßnahme: Anbringen von Nistkästen im zu erhaltenden Baumbestand	29
7.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	31

7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	31
7.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	31
7.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	31
7.1.2.1	Säugetiere	31
7.1.2.2	Zauneidechse	32
7.1.3	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	33
7.2	Zusammenfassung und Darstellung verbleibender Beeinträchtigungen	34
8.	Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	34
8.1	Zumutbare Alternativen	34
8.2	Ausnahmegründe nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG	34
8.3	Prüfung der Veränderung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. von Europäischen Vogelarten	34
8.3.1	Prognose der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten - Zauneidechse (Lacerta agilis)	34
8.3.2	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) -	
	Zauneidechse	35
8.3.2.1	Maßnahme 4 (FCS 1)	35
8.3.2.2	Maßnahme 5 (FCS 2)	35
9.	Gutachterliches Fazit	37
10.	Literatur	39
11.	Anhang	43
Abbild	ungsverzeichnis	
	g 1: Abgrenzung des Plangebiets (STADT WEINSTADT 2023)	16
	g 2: Grasdominierter Oberhang der FCS Fläche, Blick nach Westen – vor Umsetzung der 3nahme	46
	g 3: Mittlerer Bereich der FCS Fläche vor Umsetzung der Maßnahme	46
	g 4: Unterhang der FCS Fläche mit Gehölzaufwuchs vor Umsetzung der Maßnahme	47
Abbildun	g 5: Angesäte Rohbodenfläche (im Vordergrund), neu angelegte Habitatflächen (im Mittelgrund	d) und
Alto	rasbereiche (im Hintergrund) nach Umsetzung der Maßnahme	47

Abbildung 6: Sandlinsen, Steinhaufen, Holzstämme am Unterhang der FCS Fläche nach Umsetzung d	er
Maßnahme (Detailaufnahme)	48
Abbildung 7: Sandlinsen, Steinhaufen, Holzstämme am Unterhang der FCS Fläche nach Umsetzung d	er
Maßnahme	48
Abbildung 8: Prinz-Eugen-Halle mit geeignetem Standort für das Anbringen eines Turmfalkenkastens	49
Tabellenverzeichnis:	
Tabelle 1: Brutvogelarten	12
Tabelle 2: Prüfliste Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	19
Tabelle 3: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie	20
Tabelle 4: Betroffenheits-/Nachhaltigkeitsschwellen	23

1. Einleitung, Aufgabenstellung und rechtliche Situation

1.1 Einleitung, Aufgabenstellung und Methodik

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans "In den Hauern" (STADT WEINSTADT 2023) sind auf Grundlage der Ergebnisse der faunistischen Erfassungen (Endl 2022) artenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Der vorliegende Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt die Ermittlung möglicher Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5
 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle
 europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das
 Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob die Art nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG einschlägig ist.

2. Rechtliche Grundlagen, Ansätze der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind.

Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind streng geschützte Arten:

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der § 44 BNatSchG beinhaltet Verbote, die auf die Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Arten abzielen und solche, die den unmittelbaren Schutz von Individuen verfolgen.

§ 44 (5) BNatSchG grenzt die für Eingriffe in Natur- und Landschaft relevanten Arten ab und erläutert die Grenzen des Eintretens von Verbotstatbeständen. Demnach gelten für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

- § 45 BNatSchG (7) stellt Ausnahmevoraussetzungen dar, die bei Eintreten von Verbotstatbeständen im Einzelfall gelten können. Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen
 - 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
 - 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
 - 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
 - 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
 - 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn

2. Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

2.1.2 FFH-Richtlinie (FFH-RL)

Durch die FFH-RL werden im **Artikel 12** die Verbotstatbestände für **Tiere des Anhang IV** dargelegt.

- (1) Die Mitgliedsstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, dies verbietet:
 - a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
 - b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten;
 - c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
 - d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Schädigungs- bzw. Verbotstatbestände gelten nach Abs. (3) für alle Lebensstadien der Tiere und beziehen sich außer Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d) auf absichtliche Verhaltensweisen.

Artikel 13 der FFH-RL benennt die Schädigungs- bzw. Verbotstatbestände für die Pflanzen des Anhang IV:

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:
 - a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
 - b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen.
- (2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen.

Nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL** kann von den artenschutzrechtlichen Verboten der Artikel 12 und 13 der FFH-RL abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt,
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmereglung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen,
- sowie im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art .

2.1.3 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (VS-RL) wird über Artikel 1 Absatz (1) **sämtliche heimischen wildlebenden Vogelarten** unter Schutz gestellt. Die Richtlinie gilt nach Absatz (2) für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Im **Artikel 5** der VS-RL werden folgende Verbote definiert:

- a) absichtliches Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Eiern oder Nestern und die Entfernung von Nestern;
- c) Sammeln von Eiern in der Natur und Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) absichtliches Stören insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) das Halten von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Nach **Artikel 9** VS-RL kann von den Verboten des Art. 5 VS-RL u.a. abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht.

In nachfolgender Tabelle sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Artikel 12 und 13 der FFH-RL sowie des Artikel 5 der VS-RL, wie sie für die Eingriffe im Rahmen von Bebauungsplänen auftreten können gegenübergestellt.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Artikels 5 a) und b) der VS-RL sowie der Artikel 12 und 13 der FFH-RL werden individuenbezogen geprüft. Im Rahmen dieser Gesetzesregelungen stellt daher das Individuum als Bestandteil einer Teil- bzw. Gesamtpopulation den Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote dar. Dagegen erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände des Artikels 5 d) VS-RL populationsbezogen.

2.2 Methodisches Vorgehen

2.2.1 Vorprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten "abgeschichtet" werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zu UVS oder LBP, allgemein auf Grund der Roten Liste) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Das Ergebnis dieses ersten Arbeitsschrittes ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

2.2.2 Weitergehende Prüfschritte der saP

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

- ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44
 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten
 Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die
 durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind.

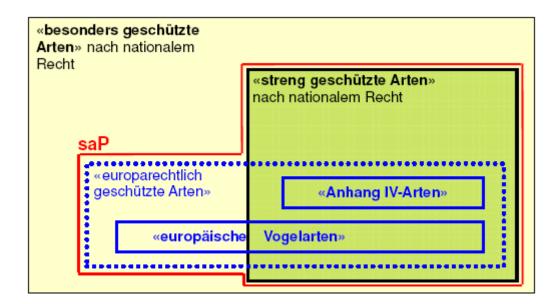
 ermitteln und darstellen, ob in Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der nur nach nationalem Recht streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungsund vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt – um den sachlichen Zusammenhang zu wahren – textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Beurteilung, ob für ein Bauvorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen insgesamt. Es ist jedoch als fachlicher Inhalt der saP herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden.

Die darüber hinaus streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, werden geprüft. Hierbei ist für die gleichzeitig europarechtlich geschützten Arten keine Doppelprüfung erforderlich (s. o.).

Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tierund Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgendes Schema:



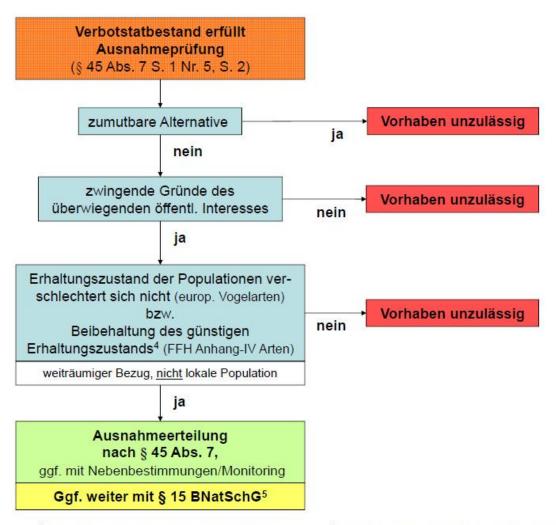
Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten"

2.2.3 Ablauf Ausnahmeprüfung

Im BNatSchG § 45(7) ist die folgend grafisch dargestellte Prüfkaskade nicht explizit als Reihenfolge genannt, sie enthält aber alle gesetzlichen Bestimmungen, die für die Zulassung einer Ausnahme erforderlich sind.

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter "außergewöhnlichen Umständen" die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05).

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2012)

⁵ Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

3. Lage und Abgrenzung, Vorhabensbeschreibung, Arterfassung, Datengrundlagen

3.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 2100/6 am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Großheppach und wird von einem kleineren Versorgungsgebäude sowie Einzelbäumen und Grünland eingenommen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,15 ha. Die Abgrenzung des Plangebietes ist in Abbildung 1 dargestellt.

3.2 Arterfassung

3.2.1 Vögel

3.2.1.1 Methodik

Bei der vorliegenden Untersuchung (Endl 2022) wurde eine vollständige, quantitative Erfassung sämtlicher Vogelarten (Revierkartierung) durchgeführt (s. u.a. BIBBY, BURGESS & HILL; 1995, SÜDBECK ET AL. 2005). Insgesamt wurden 8 Begehungen zur Erfassung der Brutvogelfauna durchgeführt.

3.2.1.2 Bestand

Insgesamt liegen Nachweise von 25 Vogelarten im Plangebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung vor. Von den nachgewiesenen Arten können mit Kohlmeise und Elster aktuell (2021) zwei als Brutvogelarten gewertet werden. Für den Turmfalken ist für das Jahr 2020 von einer Brut auszugehen, für die Waldohreule ist von einer regelmäßig besetzten Ruhestätte auszugehen. Eine Brut konnte im Untersuchungsjahr 2012 jedoch für keine der beiden Arten nachgewiesen werden (Anwohner, schrift. Mitteilung 2020/2021/2022). Weitere 22 Arten brüten in der näheren Umgebung und nutzen teilweise das Plangebiet zur Nahrungssuche.

Tabelle 1: Brutvogelarten der Umgebung; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art. BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, VS-RL: Vogelschutzrichtlinie: * Art 1, Anh. I: Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, B: Brutvogelart im Untersuchungsgebiet, BVU. Brutvogelart der Umgebung

Nr.	Artname (deutsch)	Art	Status	Rote Liste BW	Rote Liste D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1	Elster	Pica pica	В	-	-	§	*
2	Kohlmeise	Parus major	В	-	-	§	*
3	Turmfalke	Falco tinnunculus	B (2020)	V	-	§§	*
4	Amsel	Turdus merula	BVU	-	-	§	*
5	Bachstelze	Motacilla alba	BVU	-	-	§	*
6	Blaumeise	Parus caeruleus	BVU	-	-	§	*
7	Buchfink	Fringilla coelebs	BVU	-	-	§	*
8	Buntspecht	Dendrocopos major	BVU	-	-	§	*
9	Girlitz	Serinus serinus	BVU	-	-	§	*
10	Grünfink	Chloris chloris	BVU	-	-	§	*
11	Grünspecht	Picus viridis	BVU	-	-	§§	*
12	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	BVU	-	-	§	*
13	Haussperling	Passer domesticus	BVU	V	-	§	*
14	Haustaube, Straßentaube	Columba livia domestica	BVU	-	-	§	*
15	Kleiber	Sitta europaea	BVU	-	-	§	*
16	Mauersegler	Apus apus	BVU	V	-	§	*
17	Mäusebussard	Buteo buteo	BVU	-	-	§§	*
18	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	BVU	-	-	§	*
19	Rabenkrähe	Corvus corone	BVU	-	-	§	*
20	Ringeltaube	Columba palumbus	BVU	-	-	§	*
21	Star	Sturnus vulgaris	BVU	-	3	§	*
22	Stieglitz	Carduelis carduelis	BVU	-	-	§	*
23	Türkentaube	Streptopelia decaocto	BVU	3	-	§	*
24	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	BVU	-	-	§	*
25	Waldohreule	Asio otus	BVU	-	-	§§	*

3.2.2 Fledermäuse

3.2.2.1 Methodik

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden 6 nächtliche Begehungen mittels Detektor nach standardisierten Methoden (s. VUBD 1998) durchgeführt. Dabei wurden sowohl optische als auch akustische Nachweise erhoben. Über Sichtnachweise wurden Größe, Flugzeit, Flugart, Anzahl und Habitatnutzung aufgenommen. Verwendet wurden dabei Halogenscheinwerfer und ein hochauflösendes Nachtsichtgerät (ITT Night-Mariner). Die Aufnahme der Lautäußerungen erfolgte über den Einsatz eines Fledermausdetektors (Pettersson D1000x) mit anschließender Analyse der Rufe (10-fach gedehnt) mittels Pettersson-BatSound-Software.

3.2.2.2 Bestand

Insgesamt wurde im Rahmen der vorliegenden Erhebungen mit der Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) eine Fledermausart nachgewiesen. Die Zwergfledermaus ist landesweit gefährdet sind. Sämtliche Fledermausarten sind Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt (EU 1997). Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Im Baumbestand des Untersuchungsgebietes sind keine geeigneten Baumhöhlen oder Baumspalten vorhanden, die als Quartier für Fledermäuse geeignet wären. Der vorhandene Fledermausflachkasten weist keine Belegung auf. Auch das Gebäude im Untersuchungsgebiet ist nicht als Quartier geeignet, da keinerlei Einflugmöglichkeiten bestehen. Sämtliche Spalten wurden mit sog. Vogelschutzblechen verschlossen.

3.2.3 Reptilien

3.2.3.1 Methodik

Insgesamt wurden 4 Begehungen durchgeführt. Die Erfassung erfolgte bei günstigen Witterungsverhältnissen. Weiterhin wurden im Rahmen der übrigen faunistischen Erfassungen Nachweise sowie Angaben von Anwohnern (2022, schriftl. Mitteilung) aufgenommen.

3.2.3.2 Bestand

Insgesamt wurde im Rahmen der Erhebungen mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) eine Reptilienart nachgewiesen. Ein weiterer Nachweis liegt von der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) vor (Anwohner, schrift. Mitteilung 2020/2021/2022). Im Rahmen der Kartierung wurden 4 Nachweise erbracht, davon liegen 2 Nachweise im Plangebiet. Zwei weitere Nachweise liegen nach Anwohnern (schrift. Mitteilung 2020/2021/2022) vom Sommer 2019 (Weibchen) und vom 13.09.2020 (Männchen) vor. Für das Plangebiet konnte 2021 nur ein subadultes Tier nachgewiesen werden. Ein weiterer Nachweis einer subadulten Zauneidechse liegt vom 24.07.2020 vor. Nach Angaben von Anwohnern (2022, schriftl. Mitteilung) liegen für das Jahr 2022 Nachweise von 3 adulten Tieren aus dem Gebiet vor.

3.2.4 Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

3.2.4.1 Methodik

In Rahmen der vorgenannten Erfassungen wurde auf Hinweise auf Vorkommen der beiden Falterarten geachtet. Die Erfassung des Großen Feuerfalters und des Nachtkerzenschwärmers erfolgte in erster Linie über die Nachsuche nach Eiern an geeigneten Futterpflanzen (Rumexarten, Epilobiumarten, Oenotheraarten) (zur Methodik siehe FARTMANN ET AL. 2001). Die Begehungsdaten sind der nachfolgenden Tabelle. Die Erfassung erfolgte über Sichtnachweise, hauptsächlich jedoch über eine gezielte Nachsuche nach Eiern und Raupen auf den dafür geeigneten Nahrungspflanzen durchgeführt.

3.2.4.2 Bestand

Im Untersuchungsgebiet konnte weder der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) noch der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) nachgewiesen werden. Futterpflanzen beider Arten sind hier nicht vorhanden. Auch für den Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) ist ein Vorkommen aufgrund des Fehlens der Futterpflanze auszuschließen.

3.2.5 Höhlen- und Quartierbäume (Holzbewohnende Käferarten, Quartiere Fledermäuse)

3.2.5.1 Methodik

Im Untersuchungsgebiet wurde eine Begehung zur Erfassung potenzieller Höhlen- und Quartierbäume durchgeführt. Dabei wurden sämtliche Bäume auf Vorkommen geeigneter Baumhöhlen oder Baumspalten aufgenommen.

3.2.5.2 Bestand

Im Rahmen der Untersuchung wurden keine Bäume mit Baumhöhlen oder Baumspalten nachgewiesen, die eine Quartiereignung für Fledermäuse oder ausgewählte holzbewohnende Käferarten (Hirschkäfer, Juchtenkäfer) aufweisen.

3.3 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Weinstadt beabsichtigt die Erweiterung und Ausweisung von Wohnbauflächen im Plangebiet. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "In den Hauern" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden (s. Stadt Weinstadt 2023).



Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets (STADT WEINSTADT 2023)

3.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden folgende Quellen herangezogen:

- Faunistische Sonderuntersuchung (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Falterarten)
 zum Bebauungsplan "In den Hauern" (Endl 2022). Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Weinstadt. 2022.
- Nachweise von Anwohnern (schrift. Mitteilung 2020/2021/2022)
- ZIELARTENKONZEPT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020)

3.5 Methodisches Vorgehen (Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums)

Der saP brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Dabei wurden nur Arten betrachtet für die ein Nachweis im Gebiet oder dem näheren Umfeld vorliegt oder ein potenzielles Vorkommen anzunehmen ist.

Folgende Prüfschritte wurden durchgeführt:

"NW": Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen;

- "PO": potenzielles Vorkommen: nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung es Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg anzunehmen ist;
- "N": Art im Großnaturraum entspr. Roter Liste Baden-Württemberg ausgestorben/ verschollen/nicht vorkommend;
- "V": Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg; Vögel: Vogelarten können als "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend" bewertet werden, wenn Brutnachweise/ Vorkommensnachweise in Baden-Württemberg nicht vorliegen.

- "L": Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen, Gewässer); "Gastvögel": Von den Zug- und Rastvogelarten Baden-Württembergs werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.
- "E": Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete
 Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Dabei muss hinsichtlich der
 Schädigungsverbote sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem
 Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang
 weiterhin erfüllt wird, d. h. es darf nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des
 lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen.

Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	Е	Status	Relevanz saP
Γierarten des Anhangs IV α	der FFH-Richtlinie								
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	-	х	-	-	-	-	Keine geeigneten Quartiere, pot. Jagdhabitat	Nicht prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, randl.pot. Jagdhabitat
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	-	Х	-	-	-	-	Keine geeigneten Quartiere, pot. Jagdhabitat	Nicht prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, randl.pot. Jagdhabitat
Myotis (brandtii)/mystacinus	(Große) Kleine Bartfledermaus	-	×	-	-	-	-	Keine geeigneten Quartiere, pot. Jagdhabitat	Nicht prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, randl.pot. Jagdhabitat
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	-	Х	-	-	-	-	Keine geeigneten Quartiere, pot. Jagdhabitat	Nicht prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, randl.pot. Jagdhabitat
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Umfeld	Keine Nachweise im Gebie, Keine Relevanz
Myotis myotis	Mausohr	-	Х	-	-	-	-	Keine geeigneten Quartiere, pot. Jagdhabitat	Nicht prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, randl.pot. Jagdhabitat
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	-	Х	-	-	-	-	Keine geeigneten Quartiere, pot. Jagdhabitat	Nicht prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, randl.pot. Jagdhabitat
Nyctalus noctula	Abendsegler	-	Х	-	-	-	-	Keine geeigneten Quartiere, pot. Jagdhabitat	Nicht prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, randl.pot. Jagdhabitat
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	-	Х	-	-	-	-	Keine geeigneten Quartiere, pot. Jagdhabitat	Nicht prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, randl.pot. Jagdhabitat
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Х	-	-	-	-	-	Vorhanden, Jagdhabitat	Nicht prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, randl. Jagdhabitat
Plecotus austriacus/auritus	Graues / Braunes Langohr	-	х	-	-	-	-	Keine geeigneten Quartiere, pot. Jagdhabitat	Nicht prüfrelevant
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	-	Х	-	-	-	-	Habitatstrukturen nicht vorhanden	Nicht prüfrelevant
Lacerta agilis	Zauneidechse	Х	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	-	Х	-	-	-	-	Futterpflanze vollständig fehlend	Nicht prüfrelevant
Phengaris nausithous **	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	-	Х	-	-	-	-	Futterpflanze vollständig fehlend	Nicht prüfrelevant

Tabelle 2: Prüfliste Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ** nach ZAK BW (2022)											
Art (deutsch) NW PO N V L E Status Relevanz saP											
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	-	Х	-	-	-	-	Futterpflanze vollständig fehlend	Nicht prüfrelevant		
Osmoderma eremita	Juchtenkäfer	-	ı	ı	ı	-	-	Habitatstrukturen nicht vorhanden	Nicht prüfrelevant		
Lucanus cervus	Hirschkäfer	-	-	-	-	-	-	Habitatstrukturen nicht vorhanden	Nicht prüfrelevant		

Tabelle 3: Prüfliste Arten günstigem Erhaltungszus	-							v. nur allgemeine Relevanz da häufi (2022)	ge und verbreitete Art mit
Art	Art (deutsch)	NW	РО	N	V	L	Е	Status	Relevanz saP
Pica pica	Elster	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogel	Prüfrelevant
Parus major	Kohlmeise	Х	-	-	-	-	-	Brutvogel	Prüfrelevant
Falco tinnunculus (2020)	Turmfalke	Х	-	-	-	-	-	Brutvogel	Prüfrelevant
Turdus merula	Amsel	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
Motacilla alba	Bachstelze	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
Parus caeruleus	Blaumeise	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
Fringilla coelebs	Buchfink	Х	-	-	-	-	Χ	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
Dendrocopos major	Buntspecht	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
Serinus serinus	Girlitz	Х	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
Chloris chloris	Grünfink	Х	-	-	-	-	Χ	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
Picus viridis	Grünspecht	Х	-	-	-	-	Χ	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
Passer domesticus	Haussperling	Х	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
Columba livia domestica	Haustaube, Straßentaube	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
Sitta europaea	Kleiber	X	-	-	-	-	Χ	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz

Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	Е	Status	Relevanz saP
Apus apus	Mauersegler	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
Buteo buteo	Mäusebussard	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	Х	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
Corvus corone	Rabenkrähe	Х	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
Columba palumbus	Ringeltaube	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
Sturnus vulgaris	Star	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
Carduelis carduelis	Stieglitz	Х	1	-	-		Х	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
Streptopelia decaocto	Türkentaube	Х	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
Asio otus	Waldohreule	Х	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Prüfrelevant, regelmäßig besetzt Ruhestätte
Anthus trivialis **	Baumpieper	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
Emberiza calandra**	Grauammer	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
Picus canus**	Grauspecht	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
Ficedula albicollis**	Halsbandschnäpper	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
Galerida cristata**	Haubenlerche	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
Vanellus vanellus**	Kiebitz	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
Cuculus canorus**	Kuckuck	1	-	-	-	1	ı	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
Perdix perdix**	Rebhuhn	1	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
Athene noctua**	Steinkauz	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
Crex crex**	Wachtelkönig	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
Ciconia ciconia**	Weißstorch	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
Jynx torquilla**	Wendehals	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz

4. Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die für das Bauvorhaben grundsätzlich anzusetzenden Wirkfaktoren angeführt. Zu berücksichtigen sind dabei auch Wirkgrößen, welche außerhalb des Gebietes einwirken, u.U. aber auch die gebietsrelevanten Strukturen beeinflussen können (z.B. Zerschneidungseffekte).

Mögliche projektbedingte Beeinträchtigungen werden einerseits zeitbezogen hinsichtlich der Wirkfaktoren in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen und andererseits, in Hinblick auf strukturelle und/oder funktionale Beeinträchtigungen, in Verlust, Funktionsverlust sowie funktionale Beeinträchtigung unterschieden.

Grundsätzlich sind folgende Wirkungen des Vorhabens möglich:

Baubedingte Wirkungen:

- Direkte Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Baustelleneinrichtung
- Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. Bautätigkeit
- Lärmimmissionen, visuelle Störungen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr
- Schadstoffimmissionen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr

Anlagebedingte Wirkungen:

- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme, Totalverlust biotischer Faktoren
- Veränderung von Standortbedingungen
- Anlagebedingte Trennwirkung

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Betriebsbedingte Schadstoffimmissionen
- Betriebsbedingte Lärmimmissionen
- Betriebsbedingte Lichtimmissionen und visuelle Reize
- Betriebsbedingte Kollisionsgefahr

Die Ableitung der Wirkzonen, der Einwirkungsdauer und der Einwirkungsintensität der festgelegten Wirkfaktoren erfolgt in Tabelle 4.

		Abgrenzung von Wirkzonen (nach Fischenmern) und Eingrenzung der projektspez		PPEL ET AL., 1998)), ergänzt
Wirkfaktor Allgemein ist von einer Betroffenheit auszugehen		Projektspezifische Wirkzone des Wirkfaktors	Wirkungsdauer und Wirkungsintensität	Projektspezifische Relevanz
Baubedingte Beeinträchtig	ungen			
Flächenverlust (baubedingt) -Direkte Flächeninanspruch- nahme durch Baustraßen und Baustelleneinrichtung	Bauumfeld, Baustraßen, Lagerflächen	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase (z.T nachhaltig, da nur in langen Zeiträumen regenerierbar Mittlere bis sehr hohe Wirkungsintensität	Flächeninanspruchnahmen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen	Bauumfeld im vorhabensnahen Bereich, Baustraßen, Lagerflächen	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase Mittlere bis hohe Wirkungsintensität	Veränderungen der Standortbedingungen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Schadstoffimmissionen durch Baubetrieb und Bau- stellenverkehr	0-50 m (entlang der Bauzu- fahrten)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase Geringe bis mittlere Wirkungsintensität	Schadstoffeinträge während der Bauphase sind prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Lärmimmissionen durch Baubetrieb und Baustellen- verkehr	0-50 m (entlang der Bauzu- fahrten)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase Geringe Wirkungsintensität	Verlärmungen während der Bauphase sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Anlagebedingte Beeinträch	tigungen			
Flächenverlust (anlagebedingt)	Überbauter Bereich	Bebauungsplanbereich	Dauerhaft Mittlere bis sehr hohe Wirkungsintensität	Flächeninanspruchnahmen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Veränderung von Standort- bedingungen, Veränderung der Bestandsstruktur, Ver- änderung der bodenkund- lichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhält- nisse	0-50 m (MADER 1981; RECK & KAULE 1993)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Mittlere bis sehr hohe Wirkungsintensität	Veränderungen der Standortbedingungen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor

		Abgrenzung von Wirkzonen (nach Fiscне nmern) und Eingrenzung der projektspezi		PPEL ET AL., 1998)), ergänzt
Wirkfaktor	Allgemein ist von einer Betroffenheit auszugehen	Projektspezifische Wirkzone des Wirkfaktors	Wirkungsdauer und Wirkungsintensität	Projektspezifische Relevanz
Anlagebedingte Trenn- wirkung	Großräumig (artabhängig) (RICHARZ 2000, SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH, 2000, LFUG 1999)	Pot. Leitlinien	Dauerhaft Geringe bis hohe Wirkungsintensität	Anlagebedingte Trennwirkungen sind für die betrachteten Tierarten prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Beeintra	ächtigungen			
Schadstoffemissionen (betriebsbedingt)	0-50 m (Betroffenheit anzunehmen) 50-100m (maximal 200m) (Betroffenheit möglich) (MADER 1981; RECK & KAULE 1993)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Geringe bis hohe Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Schadstoffeinträge sind prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Lärmimmissionen	0-200 m (artbezogen >200m) (MACZEY & BOYE 1995; RECK ET AL. 2001, GARNIEL ET AL.2007)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Geringe bis hohe Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Verlärmungen sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Lichtimmissionen	0-200 m (RASSMUS ET AL. 2003)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Geringe bis mittlere Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Lichtimmissionen sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Kollisionsgefahr Direkte Verkehrsverluste	Unmittelbarer Querungs- bereich (KIEFER &SANDER 1993, SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH, 2000)	Pot. Leitlinien	Dauerhaft Gering bis sehr hohe Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Kollisionsgefahr mit direkten Verkehrsverlusten sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor

5. Eingriffsprognose

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen oder beschädigt?

Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäude- oder baumhöhlenbewohnender Fledermausarten sind im Plangebiet nicht nachgewiesen und können mit hinreichender Sicherheit im Gebiet ausgeschlossen werden. Für die Zauneidechse ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben. Für Juchtenkäfer, Hirschkäfer, Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer und Großen Feuerfalter ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten projektbedingt, aufgrund fehlender Nachweise, nicht gegeben.

Artenschutzrechtlich relevant ist weiterhin der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumfreibrütender Brutvogelarten mit rückläufigen Beständen, für die der Erhaltungszustand als noch günstig einzustufen ist (Turmfalke, Waldohreule). Hier konnte im Untersuchungsjahr 2021 keine Brut des Turmfalken und der Waldohreule beobachtet werden. Im Jahr 2020 ist jedoch von einer Brut des Turmfalken in der im südwestlichen Teil des Plangebiets befindlichen Lärche (ehem. Elsternest) auszugehen. Daher wird vorsorglich der Verlust einer Brutstätte angenommen. Für die Waldohreule ist von einer regelmäßig besetzten Ruhestätte (Nachweise außerhalb der Brutzeit) auszugehen. Weitere Brutvogelarten (Elster, Kohlmeise) gelten als allgemein häufig und nicht gefährdet. Letztere tritt in einem Nistkasten als Brutvogelart auf.

Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt?

Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäude- oder baumhöhlenbewohnender Fledermausarten sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen. Ein Vorhandensein von Quartieren ist für die Baumbestände und das Gebäude im Gebiet vollständig auszuschließen. Die Planflächen dienen dabei als Jagdhabitat für Zwergfledermaus, eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch aufgrund der eher geringen Nachweisdichte der Art auszuschließen

Für Brutvogelarten des Plangebietes ist eine erhebliche Zerstörung oder Beschädigung von Teilhabitaten nicht vollständig auszuschließen. Für die Zauneidechse ist dies ebenfalls anzunehmen. Für Juchtenkäfer, Hirschkäfer, Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer und Großen Feuerfalter sind derartige Beeinträchtigungen, aufgrund fehlender Nachweise, nicht anzunehmen.

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Fledermausarten sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen, ein Vorkommen ist für das Gebiet auszuschließen. Das Umfeld des Plangebietes dient als regelmäßig frequentiertes Jagdhabitat für Fledermäuse (Zwergfledermaus), eine erhebliche Störung ist jedoch nicht gegeben.

Für Brutvogelarten des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung ist eine erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig auszuschließen, ebenso für die Zauneidechse. Juchtenkäfer, Hirschkäfer, Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer und Großen Feuerfalter sind, aufgrund fehlender Nachweise, nicht betroffen.

Fang, Verletzung und Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)

Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäudequartiere, Baumhöhlenquartiere) von Fledermäusen, in denen sich die Tiere aufhalten könnten und bei baubedingter Fällung von Bäumen bzw. Abbruch des Gebäudes eine Tötung möglich wäre, sind nicht vorhanden: Daher kann der Verbotstatbestand für die Artengruppe ausgeschlossen werden.

Für Brutvogelarten ist eine Tötung und Verletzung bei Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit nicht auszuschließen, ebenso für die Zauneidechse.

Juchtenkäfer, Hirschkäfer, Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer und Großen Feuerfalter sind, aufgrund fehlender Nachweise, nicht betroffen.

Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungsund Tötungsrisikos von Tieren führen?

Eine projektbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist für die Brutvogelarten im Gebiet sowie die Zauneidechse nicht auszuschließen. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist für die Artengruppe der Fledermäuse auszuschließen. Juchtenkäfer, Hirschkäfer, Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer und Großen Feuerfalter sind aufgrund fehlender Nachweise, nicht betroffen.

Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden, da das Vorhandensein von Quartieren im Plangebiet vollständig auszuschließen ist.

Eine erhebliche Störung ist für die Zauneidechse nicht auszuschließen. Eine erhebliche Störung angrenzender Brutplätze wertgebender Vogelarten ist hingegen nicht gegeben. Juchtenkäfer, Hirschkäfer, Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer und Großen Feuerfalter aufgrund fehlender Nachweise, nicht betroffen.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

6.1.1 Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1)

6.1.1.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung baumfreibrütender und gehölzbewohnender Vogelarten (Turmfalke, Elster, Kohlmeise) in den Gehölzen im Plangebiet.

6.1.1.2 Maßnahme: Festlegung von Rodungszeiten

Eine Rodung der vorhandenen Gehölze im Plangebiet ist nur im Zeitraum von Oktober bis Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten).

6.1.2 Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V 2)

6.1.2.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsund Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Randliche baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten.

6.1.2.2 Maßnahme: Schutz vorhabensbedingt nicht entfallender Gehölzbereiche

Innerhalb der in Karte 1 gekennzeichneten Gehölze vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel dauerhaft zu erhalten. Auch die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände sind zu erhalten und vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen (Brutplatz Elster, ehem. Brutplatz Turmfalke, Ruhestätte Waldohreule). Bei Rückbau- und Abbruchmaßnahmen im Umfeld der Gehölzbestände ist eine fachgutachterliche Begleitung erforderlich, die den Erhalt der Vitalität der Bäume und deren Standsicherheit garantiert.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Der Erfolg der nachfolgend genannten Maßnahmen ist durch ein 5 jähriges Monitoring zu prüfen (Risikomanagement). Gegebenenfalls sind Änderungen oder Ergänzungen der Maßnahmen vorzunehmen. Die generelle Wirksamkeit der Maßnahmen für die aufgeführten Arten ist u.a. BMU (2010) zu entnehmen.

6.2.1 Maßnahme 3 (CEF 1)

6.2.1.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsund Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust (Niststätten) baumhöhlenbewohnender Vogelarten sowie des Turmfalken im Plangebiet. Insgesamt ist der Verlust von einem Baum mit einem belegten Nistkasten (Kohlmeise) sowie der Verlust eines unregelmäßigen Brutplatzes für den Turmfalken zu verzeichnen. Betroffene Arten: Kohlmeise, Turmfalke.

6.2.1.2 Maßnahme: Anbringen von Nistkästen im zu erhaltenden Baumbestand

Die notwendige Anzahl von Nistkästen ergibt sich aus der Anzahl der im Vorhabensbereich beeinträchtigten für Vögel prinzipiell geeigneten Quartierbäume. Nach dem derzeit bekannten Eingriffsumfang geht im Plangebiet ein Baum mit vorhandenem Nistkasten verloren. Für einen Baum mit einem unregelmäßig belegten Brutplatz des Turmfalken ist die Aufgabe des Brutplatzes trotz Erhalt der belegten Baumgruppe nicht vollständig auszuschließen.

Die Nistkästen sind an den zu erhaltenden Baumbeständen in und im Umfeld des Plangebietes sowie an einem Gebäude im Umfeld anzubringen. Folgende Hinweise sind bei der Auswahl der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Verwendung dauerhaft beständiger Nisthöhlen
- die Nisthöhlen sind mit einem Marderschutz zu versehen (bspw. Nistkasten mit Vorraum um den Zugriff von Marder oder Katze auf die Brut zu verhindern)
- Anbringen von 3 Nistkästen Kohlmeise (Beispiel: Typ Schwegler 1 B) in und im Umfeld des Plangebiets

 Anbringen von 1 Nistkasten – Turmfalke Beispiel Typ Schwegler Turmfalkennisthöhle Nr. 28) Anbringen auf dem Dach der ca. 500m entfernten Prinz-Eugen-Halle (Zügernbergstraße 36)

7. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen.

7.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.1.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Bau- und anlagebedingte Flächenverluste (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind für die Artengruppe der Fledermäuse auszuschließen.

Indirekte bau- und betriebsbedingte Verluste von Habitatflächen durch Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen, Schadstoffimmissionen und Veränderungen der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind ebenfalls als nicht erheblich einzustufen.

Eine anlagebedingte Trennwirkung und eine damit verbundene betriebsbedingte Kollisionsgefahr (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) ist aufgrund fehlender ausgeprägter Leitlinien im Gebiet als nicht relevant einzustufen.

Direkte Verluste (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) ergeben sich nicht.

Bau- und betriebsbedingt sind weiterhin Störungen der nach BNatSchG als streng geschützt eingestuften Fledermausarten durch Verlärmung und Lichteinflüsse als nicht erheblich einzustufen (Verbotstatbestand – Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten - BNatSchG §44 (2)).

7.1.2.2 Zauneidechse

Bau- und anlagebedingte Flächenverluste (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind für die Zauneidechse als gegeben anzusehen.

Indirekte bau- und betriebsbedingte Verluste von Habitatflächen durch Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen, Schadstoffimmissionen und Veränderungen der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind für die Zauneidechse als gegeben anzusehen, werden aber aufgrund des projektbedingten Entfallens der besiedelten Habitate nicht wirksam.

Direkte Verluste (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) sind in den besiedelten und projektbedingt entfallenden Habitatflächen gegeben.

Bau- und betriebsbedingte Störungen der, nach BNatSchG als streng geschützt eingestuften, Zauneidechse durch Verlärmung und Lichteinflüsse sind aufgrund der als gering einzustufenden Empfindlichkeit der Art gegenüber derartigen Wirkfaktoren als nicht relevant einzustufen, bzw. werden durch den weitgehenden Entfall der besiedelten Habitate nicht wirksam (Verbotstatbestand – Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng

geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten - BNatSchG §44 (2)).

7.1.3 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bau- und anlagebedingte Flächenverluste (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind im vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Bereich gegeben. Hier werden Bruthabitatflächen bzw. Niststätten von Baum- und Buschfreibrütern (Elster, Turmfalke) sowie die Kohlmeise (mit Brut in Nistkasten) in Anspruch genommen. Für die Waldohreule ist eine Beeinträchtigung einer regelmäßig belegten Ruhestätte anzunehmen. Über das Anbringen von Nistkästen (Schutzmaßnahme CEF1) wird für die Verluste von Niststätten (Turmfalke, Kohlmeise)eine Kompensation erreicht.

Der Erhalt und den Schutz der besiedelten Gehölzbereiche vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung von Bautabuzonen und eine Abschrankung dieser Bereiche erreicht (Schutz der Ruhestätte der Waldohreule, Schutz des Brutplatzes der Elster - Vermeidungsmaßnahme V2).

Indirekte bau- und betriebsbedingte Verluste von Brut- und Nahrungshabitaten durch Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen, Schadstoffimmissionen und Veränderungen der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind dagegen als nicht erheblich einzustufen.

Direkte Verluste (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) ergeben sich durch die Rodung und Entfernung von Gehölzbeständen und Staudenfluren während der Brutzeit der betroffenen Vogelarten.

Über die Festlegung von Rodungszeiten für Gehölzbestände (Vermeidungsmaßnahme V1) wird eine Tötung von Vogelarten (Turmfalke, Elster, Kohlmeise, Waldohreule) vermieden, da die Rodungen von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit zulässig sind.

Bau- und betriebsbedingt sind weiterhin Störungen der prüfrelevanten Vogelarten durch Verlärmung und Lichteinflüsse nicht grundsätzlich auszuschließen (Verbotstatbestand – Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen

Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten - BNatSchG §44 (2)). Diese sind jedoch projektbedingt nicht als erheblich einzustufen.

7.2 Zusammenfassung und Darstellung verbleibender Beeinträchtigungen

Für die Zauneidechse ist ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach BNatSchG §44 (3) sowie eine Tötung und Verletzung nach BNatSchG §44 (1) gegeben.

8. Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

8.1 Zumutbare Alternativen

Siehe Antrag auf Genehmigung der artenschutzrechtlichen Ausnahme s. Stadt Weinstadt (2022a).

8.2 Ausnahmegründe nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG

Siehe Antrag auf Genehmigung der artenschutzrechtlichen Ausnahme s. Stadt Weinstadt (2022a).

8.3 Prüfung der Veränderung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. von Europäischen Vogelarten

8.3.1 Prognose der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten - Zauneidechse (Lacerta agilis)

Im Rahmen der Kartierung wurden 4 Nachweise erbracht, davon liegen 2 Nachweise im Plangebiet. Zwei weitere Nachweise liegen nach Anwohnern (schrift. Mitteilung 2020/2021/2022) vom Sommer 2019 (Weibchen) und vom 13.09.2020 (Männchen) vor. Für das Plangebiet konnte 2021 nur ein subadultes Tier nachgewiesen werden. Ein weiterer Nachweis einer subadulten Zauneidechse liegt vom 24.07.2020 vor. Nach Angaben von Anwohnern (2022, schriftl. Mitteilung) liegen für das Jahr 2022 Nachweise von 3 adulten Tieren aus dem Gebiet vor. Nach Laufer (2014) ist damit von einem projektbedingt betroffenen Gesamtbestand von maximal 18 adulten Exemplaren auszugehen (lokale Population). Der Erhaltungszustand der Zauneidechse ist landes- wie bundesweit als ungünstig bis unzureichend einzustufen, sie wird landesweit als gefährdet eingestuft sowie

bundesweit als Art der Vorwarnliste geführt. Für die lokale Population ist ein noch günstiger Erhaltungszustand anzunehmen.

8.3.2 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) - Zauneidechse

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der vorhabensbedingt betroffenen Art (Zauneidechse) zu vermeiden sind sogenannte FCS-Maßnahmen erforderlich (favourable conservation status-Maßnahmen). Die vorgesehene FCS- Maßnahmen ist geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Zauneidechsenpopulation zu vermeiden, da geeignete Ersatzlebensräume geschaffen werden.

8.3.2.1 Maßnahme 4 (FCS 1)

Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der Zauneidechse im Plangebiet. Betroffene Art: Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Maßnahme: Anlage von Ersatzhabitaten bzw. Wiederherstellung von Habitaten im Bereich des Flurstücks 3873 (Gewann Mühlenberg)

Es ist eine vorgezogene Neuanlage von geeigneten Zauneidechsenhabitaten durchzuführen. Je betroffenem Individuum ist von 150 m² neu anzulegender bzw. aufzuwertender Habitatfläche auszugehen. Insgesamt ergibt sich eine erforderliche Habitatfläche von 2.700 m². Das Flurstück 3873 umfasst eine Fläche von 2.800 m². Zur Lage der Fläche s. Karte 2 im Anhang. Auf der Maßnahmenfläche ist die vorgezogene Neuanlage von Zauneidechsenhabitaten in Form von Sandlinsen, Stein- und Reisighaufen, Einzelstämmen und geschichteten Steinlagen mit Auffüllung von lockerem Erdmaterial an der Hangseite vorgesehen. Insgesamt sind 10 Steinlagen/Steinhaufen/Reisighaufen/Einzelstämmen/Sandlinsen mit einer Fläche von jeweils ca. 10 m² anzulegen. Weiterhin sind die angrenzenden Flächen extensiv zu pflegen und vor Gehölzsukzession freizuhalten.

8.3.2.2 Maßnahme 5 (FCS 2)

Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Tötung oder Verletzung der Zauneidechse im Plangebiet. Betroffene Art: Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Maßnahme: Abfang und Umsiedlung der Zauneidechse

Nach vollständiger Umsetzung der vorgenannten Maßnahme (Schaffung bzw. Wiederherstellung von Ersatzhabitaten) auf Flurstück 3873 sind ein Fang der Individuen in den bislang besiedelten Habitaten und eine Umsetzung in die neu geschaffenen Ersatzhabitate erforderlich. Der Fang der Zauneidechse erfolgt über Handfänge bzw. Schlingenfang und ist vorzugsweise im Zeitraum von März bis Mai bzw. von August bis September durchzuführen. Für den Fang und die Umsetzung der Zauneidechse ist eine Ausnahmegenehmigung seitens der höheren Naturschutzbehörde erforderlich.

9. Gutachterliches Fazit

Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sollten die Auswirkungen des Vorhabens "In den Hauern" der Stadt Weinstadt auf nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (in Verbindung mit dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) besonders und streng geschützte Arten dargestellt werden. Für das Vorhaben ist ohne die Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen zunächst davon auszugehen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, da Lebensstätten von Vogelarten und Fledermausarten sowie der Zauneidechse in Anspruch genommen werden sowie mehrere Arten in ihren Lebensräumen möglicherweise gestört werden.

Nach § 44 BNatSchG sind folgende Verbotstatbestände relevant:

- (1) Verbotstatbestand (Tötung und Verletzung)
- (2) Verbotstatbestand (Störung)
- (3) Verbotstatbestand (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Nach BNatSchG geschützte Pflanzenarten sind im Gebiet nicht nachgewiesen, daher entfällt der Verbotstatbestand nach §44 (4).

Die Auswahl der prüfungsrelevanten Arten erfolgt in Kapitel 3.5. Häufige Arten mit günstigem Erhaltungszustand können hierbei aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen bzw. im Rahmen der Behandlung wertgebender Arten betrachtet werden. Als prüfungsrelevante Arten sind demnach sämtliche im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten, der Zauneidechse sowie mehrere lokal oder regional bedeutsame Brutvogelarten (mit Status als landes- oder bundesweiter Vorwarnlistenart bzw. gefährdeter Art) zu betrachten.

Für die vom Vorhaben verbotstatbeständlich betroffenen oder potenziell betroffenen Arten wurden kompensatorischen Maßnahmen dargelegt, so dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Im Einzelnen dienen die Maßnahmen V1 und V2 der Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung. Die Festlegung einer Bauzeitenregelung (Entfernen von Gehölzen/Staudenfluren außerhalb der Brutzeit - Maßnahme V1) sowie der Erhalt von

Gehölzbeständen (Maßnahme V2) gewährleistet, dass Vogelarten nicht während der Brutbzw. Hauptaktivitätsphase getötet oder verletzt werden.

Die Maßnahmen V2 (Erhalt von Gehölzbeständen) dient dem Erhalt der Lebensräume von Brutvogelarten. Für die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Flächen wird daher der v.a. baubedingt mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.

Die vorgezogene Schutzmaßnahme CEF 1 dient der Herstellung adäquater Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Mit den Maßnahmen 4 und 5 (FCS 1 und FCS2) werden die Verluste von Lebensräumen vorgezogen kompensiert sowie eine Tötung oder Verletzung der Zauneidechse vermieden.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen. Der Erfolg der Maßnahmen ist jedoch durch ein umfangreiches Monitoring (5-Jährig) zu dokumentieren.

Nach Anwohnern (schrift. Mitteilung 2020/2021/2022) wurde eine bemerkenswert hohe Zahl weiterer Arten in verschiedensten Artengruppen nachgewiesen. Hierbei handelt es sich teilweise um bundesweit geschützte Arten, die jedoch nicht im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) zu behandeln sind. Grundsätzlich sollten daher, unabhängig vom hier behandelten Projekt, Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Artenvielfalt ergriffen werden.

10.Literatur

- BERTHOLD, P. & BEZZEL, E. (1980): Praktische Vogelkunde. Kilda Verlag.
- BIBBY, C., BURGESS, N.D., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie. 251 S. Neumann Verlag.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- BÜCHNER, S.; LANG,J. DIETZ, M. SCHULZ,B. EHLERS, S.; TEMPELFLED, S, (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (Muscardinus avellanarius) beim Bau von Windkraftanlagen. Natur und Landschaft 92J.g. Heft 8 S. 365.374.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542).

- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ (2017): Bundesnaturschutzgesetz. "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S.2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S.3434) geändert.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 3507 82 080.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.
- ENDL P. (2022): Faunistische Sonderuntersuchung (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Haselmaus, Falterarten, Holzbewohnende Käferarten) Bebauungsplan Faunistische Sonderuntersuchung (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Falterarten) zum Bebauungsplan "In den Hauern" in Weinstadt-Großheppach Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Weinstadt. 2022.
- EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.
- FLADE, M. (1995): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW- Verlag 879 S.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs Band 1.2.: Gefährdung und Schutz. 1419 S.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer, 939 S.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer, 861 S.

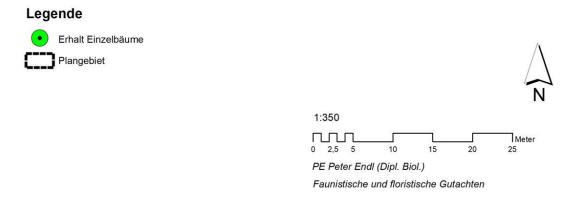
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.3: Nicht-Singvögel 1. Pteroclididae (Flughühner) Picidae (Spechte). 547 S.
- HÖLZINGER, J. & BOSCHERT, M. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) Alcidae (Alken). 880 S.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004).
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.
- LUBW (2022): Daten- und Kartendienst der Landesanstalzt für Umwelt Baden-Württemberg https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/startseite
- NABU & DRV (HRSG.) (2003): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte z. Vogelschutz 39
- RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands –6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz57: 13-112.

- STADT WEINSTADT (2023): Bebauungsplan "In den Hauern"
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis online (2008) Heft 1: 2 20.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung "erheblicher Störungen" nach §42 BNatSchG bei Vogelarten Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMPRECHT, H. & MAYER, J (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.

11.Anhang



Karte 1: Maßnahmen im Plangebiet





Karte 2: FCS-Flächen Zauneidechse

(c) LUBW 2021

Legende





1:10.000

Meter 02550 100150200

PE Peter Endl (Dipl. Biol.)

Faunistische und floristische Gutachten



Abbildung 2: Grasdominierter Oberhang der FCS Fläche, Blick nach Westen – vor Umsetzung der Maßnahme



Abbildung 3: Mittlerer Bereich der FCS Fläche vor Umsetzung der Maßnahme



Abbildung 4: Unterhang der FCS Fläche mit Gehölzaufwuchs vor Umsetzung der Maßnahme



Abbildung 5: Angesäte Rohbodenfläche (im Vordergrund), neu angelegte Habitatflächen (im Mittelgrund) und Altgrasbereiche (im Hintergrund) nach Umsetzung der Maßnahme



Abbildung 6: Sandlinsen, Steinhaufen, Holzstämme am Unterhang der FCS Fläche nach Umsetzung der Maßnahme (Detailaufnahme)



Abbildung 7: Sandlinsen, Steinhaufen, Holzstämme am Unterhang der FCS Fläche nach Umsetzung der Maßnahme



Abbildung 8: Prinz-Eugen-Halle mit geeignetem Standort für das Anbringen eines Turmfalkenkastens